

Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM-Übereinkommen): Übergangsbestimmungen wurden am 12.12.2024 verabschiedet

Informationsnotiz zuhanden der Wirtschaftskreise

Datum: 16. Dezember 2024

1. Inkrafttreten des revidierten PEM-Übereinkommens

Das revidierte PEM-Übereinkommen tritt wie geplant am 1.1.2025 in Kraft und ersetzt die [Übergangsregeln](#). Das revidierte PEM-Übereinkommen tritt automatisch für alle Freihandelsabkommen (FHA) in Kraft, die eine sog. "dynamische Referenz" auf das PEM-Übereinkommen enthalten.

2. Übergangsbestimmungen

Der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens hat am 12.12.2024 die in der Informationsnotiz vom 25.10.2024 erwähnten Übergangsbestimmungen verabschiedet. Sie gelten ab dem 1.1.2025 im Rahmen des revidierten PEM-Übereinkommens, d. h. in FHA, die eine dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen enthalten, sofern die Parteien diese Übergangsbestimmungen ratifiziert haben:

- Die Ursprungsregeln des alten PEM-Übereinkommens können weiterhin parallel zu den Ursprungsregeln des revidierten PEM-Übereinkommens bis zum 31.12.2025 angewendet werden. Die Vertragsparteien erhalten damit mehr Zeit, ihre FHA entsprechend anzupassen.
- Um die Anwendung der revidierten Ursprungsregeln zu vereinfachen, wird im Rahmen des revidierten PEM-Übereinkommens die Durchlässigkeit, welche von den alten Regeln hin zu den Übergangsregeln bereits auf nationaler Ebene gilt¹, nun auch grenzüberschreitend von den alten zu den revidierten Regeln hin eingeführt (im Agrarbereich nur für Waren der HS-Kapitel 1 und 3 und verarbeitete Fischereierzeugnisse des HS-Kapitels 16). Ausführer, welche bereits die revidierten Ursprungsregeln anwenden, können somit auch dann kumulieren, wenn ihre Lieferanten noch die alten Ursprungsregeln anwenden. Die Kumulierung in die andere Richtung (d.h. wenn der Lieferant die revidierten Regeln anwendet und die Ausführer noch die alten Regeln) ist nicht möglich.
- Damit im Zusammenhang mit der Durchlässigkeit unterschieden werden kann, ob ein Vormaterial den Ursprung aufgrund der alten oder der revidierten Regeln erhalten hat, müssen Ausführer, welche die revidierten Regeln anwenden, den Ursprungsnachweis bis 31.12.2025 entsprechend mit "REVISED RULES" kennzeichnen (ausschliesslich in Englisch, in Rubrik 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. am Ende des Textes der Ursprungserklärung).
- Vor dem 1.1.2025 ausgestellte und nach diesem Datum innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer vorgelegte Ursprungsnachweise für Waren, die sich am 1.1.2025 entweder im Transit oder in einem besonderen Verfahren unter zollamtlicher Überwachung befinden werden akzeptiert.

¹ Details zur Durchlässigkeit s. [hier](#), Ziffer 3.3.3.

Die im [Zirkular über das Inkrafttreten des revidierten PEM-Übereinkommens](#) gelb markierten Textabschnitte finden somit per 1.1.2025 definitiv Anwendung.

Der Gemischte Ausschuss des PEM-Übereinkommens hat weiter auch einen zweiten Beschluss verabschiedet, der Bestimmungen bzgl. elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 enthält.

3. Unterschiedliche Situationen, die je nach Partner zu berücksichtigen sind

Was wird sich ändern?

a. Vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025:

Wie heute werden innerhalb der PEM-Zone zwei Sets an Regeln (d.h. die alten sowie die revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens (heutige Übergangsregeln)) gelten. Im Handel wird die Situation je nach Partner bzw. FHA zu berücksichtigen sein:

1. FHA mit dynamischer Referenz und Übergangsbestimmungen:

- a. Wahlweise Anwendung der alten oder der revidierten Regeln
- b. Diagonale Kumulierung nach den revidierten Regeln möglich
- c. Diagonale Kumulierung nach den alten Regeln möglich
- d. Durchlässigkeit von alten zu revidierten Regeln hin

Hierunter fallen per 1.1.2025 die folgenden FHA der Schweiz/EFTA:

CH – EU	EFTA – Bosnien und Herzegowina*	EFTA – Nordmazedonien
EFTA Übereinkommen	EFTA – Georgien*	EFTA – Türkei
EFTA – Albanien*	EFTA – Montenegro*	

2. FHA mit dynamischer Referenz aber ohne Übergangsbestimmungen:

- a. Anwendung der revidierten Regeln
- b. Diagonale Kumulierung ist nach den revidierten Regeln möglich

Hierunter fällt ab dem 1.1.2025 das **FHA EFTA-Serbien**, da Serbien die Übergangsbestimmungen erst nach diesem Datum wird ratifizieren können.

3. FHA ohne dynamische Referenz und ohne Übergangsbestimmungen:

- a. Anwendung der alten Regeln
- b. Diagonale Kumulierung ist nach den alten Regeln möglich

Hierunter fallen per 1.1.2025 die folgenden FHA der Schweiz/EFTA:

CH – Färöer	EFTA – Jordanien	EFTA – PLO
EFTA – Ägypten	EFTA – Libanon	EFTA – Tunesien
EFTA – Israel	EFTA – Marokko	EFTA – Ukraine

* Diese FHA werden grundsätzlich in die Kategorie 1 fallen. Es ist aber noch unklar, ob die entsprechenden FHA-Partner das revidierte PEM-Übereinkommen und die Übergangsbestimmungen bis am 31.12.2024 ratifizieren oder ab dem 1.1.2025 provisorisch anwenden können. Falls diese Parteien beides nicht rechtzeitig ratifizieren oder provisorisch anwenden können, wären unter den FHA mit den entsprechenden Parteien auch nach dem 1.1.2025 ausschliesslich die alten PEM-Regeln anwendbar (siehe Kategorie 3). Falls nur

das revidierte PEM-Übereinkommen ratifiziert werden kann, aber die Übergangsbestimmungen nicht bzw. diese nicht provisorisch angewendet werden können, würden ab dem 1.1.2025 ausschliesslich die revidierten Regeln ohne die Übergangsbestimmungen gelten (siehe Kategorie 2). Das BAZG wird entsprechend informieren, sobald abschliessend Klarheit besteht, ob diese Parteien ihre Ratifikationsprozesse noch in diesem Jahr abschliessen können.

Welche Situation unter welchem FHA gilt wird auch der [Matrix](#) entnommen werden können. Die Matrix wird fortlaufend aktualisiert werden.

b. Ab dem 1.1.2026:

Ab dem 1. Januar 2026 werden nur noch die revidierten Regeln gelten. Falls einige Vertragsparteien die dynamische Referenz auf das PEM-Übereinkommen in ihren FHA bis zu diesem Datum noch nicht aufgenommen haben, würde die diagonale Kumulierung mit diesen Partnern nicht mehr möglich sein.

Für Auskünfte stehen folgende Personen zur Verfügung:

BAZG

Ralf Aeschbacher

ralf.aeschbacher@bazg.admin.ch

+41 58 462 53 28

SECO

Nina Taillard

nina.taillard@seco.admin.ch

+41 58 480 87 65